

# Alumni der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg e.V.

## - Satzung -

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Alumni der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Magdeburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszwecke

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung des Kontaktes zwischen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, insbesondere der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft, und ihren Absolventen, dieser untereinander, ihrer Weiterbildung, einschließlich Förderung der Bildung der immatrikulierten Studentenschaft, sowie die Unterstützung von Lehre und Forschung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
2. Die Zwecke sollen insbesondere erreicht werden durch
  - wechselseitigen Wissenstransfer zwischen der Universität und ihren Absolventen als Brücke zwischen Theorie und Praxis
  - wissenschaftliche und kulturelle Veranstaltungen
  - Weiterbildungsmaßnahmen
  - Verbesserung der Studienbedingungen für die Studierenden
  - Erleichterung des Berufseinstieges und Karriereförderung für Studierende und Absolventen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg sowie für Mitglieder des Vereins
  - Aufbau, Ausbau und Pflege der Absolventendatenbank der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
  - Bildung eines Netzwerkes.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Der Verein darf niemanden durch Zuwendungen, die nicht im Interesse seiner Zwecke liegen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins in das Körperschaftsvermögen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, die es unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung der Universität zu verwenden hat.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige und nicht rechtsfähige Personengemeinschaften werden, die die Vereinszwecke unterstützen.

2. Mitglieder sollen insbesondere ehemalige Studierende sowie aktive und emeritierte/pensionierte Professor:innen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg oder auf andere Weise der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg nahe stehende Personen sein.
3. Ehrenmitgliedschaften sind möglich, sofern sie den Vereinszwecken förderlich sind. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder stehen in ihren Rechten den anderen Mitgliedern gleich.
4. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung in Schriftform, Textform oder elektronischer Form beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme seitens des Antragsstellers.

## **§ 5 Beiträge**

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann verschiedene Beitragsklassen beschließen. Den Mitgliedern dieser Beitragsklassen kann der Vorstand wegen ihrer höheren Beitragszahlungen spezielle Angebote oder andere Rechte, mit Ausnahme von Mitverwaltungsrechten und Rechten als Organe des Vereins, gewähren. Die jeweiligen Beitragsklassen werden in der Beitragsordnung aufgeführt.
2. Ehrenmitglieder und in Ausnahmefällen andere Mitglieder können auf Antrag von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden. Über den Antrag und mögliche Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
3. Der Beitrag ist für ein Geschäftsjahr bis spätestens zum 15. Januar des Geschäftsjahres zu zahlen. Bei Neueintritt ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist auf das Vereinskonto zu überweisen. Die Bankverbindung wird jedem Mitglied bei Vereinseintritt mitgeteilt.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft von nicht natürlichen Personen endet außerdem durch deren Erlöschen.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich und spätestens zum 30. November schriftlich mitzuteilen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn es
  - (a) seine Pflichten als Mitglied verletzt hat und diese Verletzung trotz Mahnung fortsetzt. Mahnungen werden durch den Vorstand ausgesprochen und gehen dem Mitglied schriftlich zu.
  - (b) seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und weiterer Mahnung unter Ausschlussandrohung nicht nachkommt.
  - (c) sich vereinsschädigend verhält.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Präsident:in, dem/der Vizepräsident:in, dem/der Schatzmeister:in, dem/der Schriftführer:in, einem/einer Professor:in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, für bestimmte Geschäftsbereiche weitere Personen als Vorstandsmitglieder zu bestellen. Insgesamt darf die Zahl der Vorstandsmitglieder zehn Personen nicht überschreiten.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie endet jedoch schon vorher mit der Wahl eines neuen Vorstands. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
4. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind nur der/die Präsident:in, der/die Vizepräsident:in und der/die Schatzmeister:in. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung oder Beschluss des Vorstandes einzelnen Mitgliedern übertragen sind. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser nimmt auf Einladung des Vorstandes an dessen Sitzungen beratend teil.
6. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen durch den/die Präsident:in schriftlich, in Textform oder elektronisch unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen. Vorstandsbeschlüsse können nur erfolgen, wenn alle eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident:in.
8. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, in Textform, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden. Vorstandsbeschlüsse können nur erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder die Möglichkeit zur Stimmabgabe hatten und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Bei einfacher Stimmenmehrheit gilt der Beschluss als gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident:in. So gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Präsident:in zu unterzeichnen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss spätestens 15 Monate nach der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen mindestens eines Zehntels der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch, neben der reinen Präsenzveranstaltung, als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Der Vorstand gibt die Form bei der Einladung bekannt.
3. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Vereinswebseite [www.fww-alumni.com](http://www.fww-alumni.com) und durch den/die Präsident:in in Textform an alle Mitglieder. Hat das Mitglied eine E-Mail-Adresse mitgeteilt, genügt für die Textform eine E-Mail (elektronische Post). Sämtliche Tagesordnungspunkte müssen mit der Einberufung mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alles, sofern diese Aufgaben nicht anderen Organen zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Berichte des/der Präsident:in, des/der Schatzmeister:in und ggf. weiterer Vorstandsmitglieder, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl eines/einer Kassenprüfer:in für zwei Jahre, der die Finanzverwaltung des Vereins im laufenden Geschäftsjahr prüft und auf der Mitgliederversammlung Bericht erstattet
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlüsse über Anträge, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
5. Der/die Präsident:in, der/die Vizepräsident:in, oder ein durch die Mitgliederversammlung bestimmtes anderes Mitglied des Vereins leitet die Versammlung.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder getroffen. Eine Vertretung der natürlichen Personen ist ausgeschlossen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Vertreter:innen von Mitgliedern, die nicht natürliche Personen sind, müssen auf Verlangen des/der Versammlungsleiter:in ihre Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts schriftlich nachweisen.
7. Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat:innen mit den meisten Stimmen. Abwesende können als Vorstandsmitglied gewählt

- werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der Versammlung mindestens 15 Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung bleibt beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der in der Anwesenheitsliste erfassten Mitglieder bei Beschlussfassung noch anwesend ist.
  9. Bei evtl. Beschlussunfähigkeit hat der/die Versammlungsleiter:in die Versammlung aufzuheben und unverzüglich Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung für die nächste Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Er/Sie ist dabei nicht an die übliche Form und Frist für die Neueinberufung des Organs im Bedarfsfall gebunden. Die neu einberufene Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
  10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

1. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Mehrheit muss jedoch mindestens aus zehn abgegebenen Stimmen bestehen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.
2. Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand selbst vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wobei mindestens 15 Mitglieder zustimmen müssen. Sollte die Anzahl der Mitglieder 15 unterschreiten, dann genügt eine Mehrheit von drei Vierteln, um den Verein aufzulösen.

## **§ 12 Datenschutz**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere darf ein Mitglied personenbezogene Daten eines anderen Mitglieds ohne dessen Zustimmung weder an Dritte weitergeben noch selbst in irgendeiner Weise nutzen, die nicht den Vereinszwecken dient.

(Gründungsdatum: 17. Dezember 2007)  
(Stand: 02. Juni 2023)